

VEREINSSATZUNG

der Airbus-Sportgemeinschaft Ottobrunn e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Airbus-Sportgemeinschaft Ottobrunn e.V. abgekürzt Airbus SG OTN e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Register-Nr. 7869 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Taufkirchen bei München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bildung von Sparten für einzelne Sportarten. Der Verein gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit zu vielseitiger, gemeinsamer sportlicher Betätigung und leistet damit einen Beitrag zu deren Gesundheit. Er versteht sich vorwiegend als Betreiber und Förderer des Breitensports als Ausgleich zur Belastung am Arbeitsplatz. Insbesondere unterstützt der Verein seine Sparten bei der Durchführung von nationalen / internationalen Wettkämpfen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO 1977). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Sparten und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Leitung derjenigen Sparte, der sich der Bewerber anschließen will. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages auf dem Formular Beitrittserklärung über die betreffende Sparte an den Vereinsvorstand erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Spartenleitung. Mit der Aufnahme werden Aufnahmegebühr, Vereins- und Spartenbeiträge fällig.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an den Beirat zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Spartenleiter unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat.
4. Der Vereinsausschluß erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mah-

nung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluß folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

5. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und ggf. der Sparte, der er sich angeschlossen hat, zu beachten und die Spiel- und Platzordnung sowie sonstige vom Verein und/oder der Sparte erlassenen Ordnungsvorschriften einzuhalten.
6. Ehrenmitglieder sind Vereinsangehörige, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt und von dem Vereinsbeitrag freigestellt.

§ 5 Sparten

1. Den Sparten obliegt die Bewältigung der sportlichen Aufgaben des Vereins für die einzelnen Sportarten. Die Sparten sind Abteilungen des Vereins.
2. Die Sparten erledigen ihre Aufgaben und gestalten ihre Organisation selbständig und in eigener Verantwortung. Die Sparte fasst - soweit nichts anderes bestimmt ist - ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters.
3. Jede Sparte wählt aus ihrer Mitte die Spartenleitung und/oder den Spartenleiter mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Sparten die für die Durchführung ihrer Aufgaben und die Aufrechterhaltung ihrer Sportaktivitäten notwendigen Sach- und Finanzmittel zur Verfügung.
5. Die Sparten sind verpflichtet, kostendeckend zu wirtschaften.
6. Den Sparten obliegt der Unterhalt und die Instandhaltung der Sachmittel auf eigene Kosten.
7. Die Sparten sind berechtigt, von den ihnen angeschlossenen Mitgliedern Beiträge und Umlagen zu erheben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/r
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - 3. Vorsitzenden,
 - 4. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer.

jedoch aus mindestens 3 Personen. Personalunion ist zulässig.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, eine andere Person zu wählen, die das vakante Amt kommissarisch bis zum Ablauf der regulären Amtszeit weiterführt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei wird der/die Vorsitzende in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand nachträglich zu unterzeichnen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB); jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben und deren Verteilung näher geregelt werden.
8. Soweit das zuständige Finanzamt im Hinblick auf die sich aus den §§ 51 ff AO 1977 in Bezug auf die Gemeinnützigkeit ergebenden Voraussetzungen formale Änderungen und/oder Ergänzungen verlangt, kann der Vorstand diese ohne vorherige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung umsetzen. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, diese Satzungsänderungen in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus den Spartenleitern zusammen.
2. Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion und wirkt an dessen Willensbildung durch Einbringung von Vorschlägen und Anträgen mit.

Die Durchführung bestimmter Vereinsaufgaben kann durch Beschluss des Vorstandes auf den Beirat übertragen werden.

3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr gehören alle unbeschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Jugendliche Mitglieder, die beschränkt geschäftsfähig sind, können ein Stimmrecht nur mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ausüben.

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden / von der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins werden abweichend von diesem Paragraphen in §12 geregelt.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sollen danach eingehende Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, so bedarf es eines zustimmenden Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.
 - c) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
 - d) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - e) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
 - f) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
 - g) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
 - h) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - Gebührenbefreiungen;
 - Aufgaben des Vereins;
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - Beteiligung an Gesellschaften;
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
 - i) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 11 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - c) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Verpachtung,
 - d) Spenden,
 - e) Zuwendungen Dritter.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschie-

nen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

§ 13 Liquidation des Vereins

1. Im Auflösungsfall ist der Vorstand Liquidator des Vereins.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
3. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im übrigen bestimmen sich Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Lebenshilfe für Behinderte der Region 10 e.V.
Am FranziskanerWasser 22
85053 Ingolstadt

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Impressum

Die Satzung wurde durch die SG-Mitgliederversammlung vom 17.03.1976 genehmigt, am 23.07.1992 geändert, durch die Mitgliederversammlung vom 20.06.2001 wesentlich überarbeitet und durch die Mitgliederversammlungen am 23.03.2010, 28.03.2012 und 16.03.2016 angepasst. Die letzte Änderung, die Umbenennung des Vereins und Verlegung des Vereinssitzes wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2017 genehmigt.

Michael Konder
1. Vorsitzende

Cornelia Bunting
Schriftführerin